

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales und Integration	09.05.2023	Kenntnisnahme
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	01.06.2023	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises 2021-2022
----------------------------	---

Erläuterungen:

Zum 23.04.2019 trat in Nordrhein-Westfalen das novellierte Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Kraft. Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) in der Fassung vom 09.05.2019 die Handlungsgrundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde (Heimaufsicht). Am 13.04.2022 ist das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuches für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde das WTG NRW zum 01.01.2023 mit den Schwerpunkten Gewaltschutz, freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehende Maßnahmen und Aufsicht der WTG-Behörde über die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) erweitert.

Das WTG ist in erster Linie ein Schutzgesetz für die Nutzer und Nutzerinnen von Betreuungseinrichtungen. Menschen, die Hilfe und Pflege benötigen, und Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen und dürfen in ihrer besonderen Lebenssituation in keiner Weise benachteiligt werden. Da sie sich häufig nicht selbst vertreten können, tragen Staat und Gesellschaft eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Menschen. Im Bewusstsein dieser gesellschaftspolitischen Verantwortung hat der Gesetzgeber konkrete Qualitätsstandards für die Betreuung von Menschen in Betreuungsangeboten festgelegt.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des WTG liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten; es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Als staatliche Verbraucherschutzinstanz hat die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises die Aufgabe, die Würde, Rechte, Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten sowie ab dem 01.01.2023 von Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben zu schützen und die Einhaltung der dem Leistungsanbieter obliegenden Pflichten zu sichern.

Nach § 14 Abs. 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes ist die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der Bericht entspricht in seiner Struktur und seinen Inhalten der Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) und gibt allgemeine Informationen zur Aufgabe der WTG-Behörde und den Beratungs- und Prüfungsschwerpunkten. Er beschreibt die anlässlich der Beratungen und Überwachungen festgestellten Qualitätsmängel in der Betreuung und Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer der Betreuungsangebote sowie die von der WTG-Behörde getroffenen Maßnahmen. Darüber hinaus verdeutlicht er die Arbeitsinhalte und Wirkungsweise gesetzlichen Handelns; er ist damit neben den auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises zu veröffentlichen Ergebnisberichten aus den WTG-Prüfungen der Pflege- und Behinderteneinrichtungen als Informationsquelle für die Bürgerinnen und Bürger von besonderer Bedeutung.

Trotz der ordnungsrechtlichen Grundlage der heimrechtlichen Tätigkeit legt die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises besonderen Wert auf eine kooperative Wahrnehmung ihrer Aufgaben, d.h. im Vordergrund stehen Information und Beratung der Träger der Angebote sowie eine partnerschaftliche Lösungsfindung. Wenn auf diesem Wege keine Ergebnisse im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer erzielt werden können, werden Anordnungen erlassen.

Im Berichtszeitraum 2021/2022 wurden insgesamt 134 wiederkehrende Prüfungen und 66 anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen überwiegend auf hohem Niveau bewegt. Gravierende Mängel bilden die absolute Ausnahme. Dabei haben sich die vorrangige Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen von Anlassprüfungen und damit verbundene intensive Beratungsgespräche erneut als positiv erwiesen.

Ziel für die nächsten Jahre ist die Steigerung der Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen aller Angebote, die dem WTG unterliegen, auf die vom Gesetzgeber geforderte mindestens 2-jährige Quote. Stellennachbesetzungen im Jahr 2022 führten zu einer Verbesserung der Prüfquote.

Ein Exemplar des Tätigkeitsberichtes der WTG-Behörde wird allen Ausschussmitgliedern anlässlich der Sitzung zur Verfügung gestellt. Der Bericht steht im Kreistagsinfosystem mit den allgemeinen Sitzungsunterlagen zur Verfügung.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 09.05.2023 sowie des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 01.06.2023 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

gez.

Andreas Grünhage
(Leiter Kreissozialamt)